

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.09.2020**

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung**

**A. Problem**

Der Senat hat am 19. November 2019 auf Grundlage des § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Kostentatbestände der Allgemeinen Kostenverordnung geändert. Zum 1. Januar 2020 wurden mit der Sechsten Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung die Stundensätze für den Personaleinsatz an die Kostenentwicklung angepasst. Der Senat hat alle Ressorts gebeten, ihre Fachkostenverordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und der Kostenentwicklung anzupassen.

Die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) regelt die Höhe und die sachlichen Gründe der Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen der Bildungsverwaltung im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

**B. Lösung / Sachstand**

Die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) wird an die Kostenentwicklung zum 1. November 2020 durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung“ (vgl. anliegender Entwurf) angepasst.

Gegenwärtig werden die Einzelgebühren auf Basis des zeitlichen Aufwands, der Laufbahngruppierung und der Personalkostensätze ermittelt. Diese Vorgehensweise betrifft die folgenden Bereiche der Kostentatbestände:

- 100 Prüfungen und Diplome
- 103 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen
- 104 Ausländische Bildungsnachweise
- 105 Ausbildung von Auszubildenden
- 106 Privatschulen und private Hochschulen

In Bezug auf die folgenden Kostentatbestände ist festzuhalten:

Für die Erhebung von Gebühren von Zulassungsverfahren für ein Lehrbuch an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Ziffer 102) ist neben der Kostenperspektive zusätzlich auch der Qualitätssicherungsaspekt der Lehrmittelprüfung zu berücksichtigen. Eine wesentliche Erhöhung der Gebühren würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Schulbuchverlage ihre Lehrwerke nicht mehr zur Prüfung einreichen. Dies hätte die Folge, dass die Qualitätsaspekte nicht mehr berücksichtigt werden können und dass auf dem ohnehin für Schulbücher vergleichsweise eingeschränkten Markt im Land Bremen ggf. keine spezifischen Anpassungen für einzelne Schulbücher mehr vorgenommen würden. Die Grundgebühr wird daher auf 35 Euro gedeckelt.

Für den Kostenbereich „Mittagessen an Ganztagsgrundschulen der Stadtgemeinde Bremen“ (Ziffer 107) wird von den Erziehungsberechtigten monatlich ein pauschaler Betrag eingezogen. Derzeit gibt es gestaffelte Entgelte für die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten des Mittagessens. Erziehungsberechtigte zahlen derzeit monatlich eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro bzw. 30,00 Euro für Geschwisterkinder für das Mittagessen. Eine Erhöhung dieser monatlichen Gebühr ist aus sozialpolitischen Gründen gegenwärtig nicht vorgesehen.

Die beiliegende Begründung zu Anlage 1 des Kostenverzeichnisses beinhaltet eine Synopse, aus der die Kostenentwicklung sowie die Veränderungen der Gebühren gegenüber der derzeit geltenden Fassung zu entnehmen sind.

Neben der erläuterten Teilumstellung zur Gebührenermittlung innerhalb der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung werden folgende Kostentatbestände nicht mehr erhoben:

- I. Innerhalb der Zifferngruppe 101.01 „Abgabe eines Lehrplanes“ werden künftig keine Gebühren mehr erhoben. In diesem Bereich werden keine Lehrpläne mehr gesondert herausgegeben. Jede Schule erhält beim Erlass der Bildungspläne vier Druckexemplare (die Privatschulen nur ein Exemplar) kostenlos. Weitere Bildungspläne werden im Internet angeboten und können kostenlos heruntergeladen werden.
- II. Die aufgeführten Gebühren der folgenden Zifferngruppen werden nicht mehr erhoben.
  - a. 100.00 „Dolmetscherprüfung“
  - b. 100.01 „Übersetzerprüfung“
  - c. 100.02 „Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 100.00 und 100.01)“

Die genannten Kostenzifferngruppen und die damit verbundenen Prüfaufgaben werden nicht mehr im Land Bremen durchgeführt.

Da der Senat im Zuge der Anpassung der Kostenordnungen -zur Verbesserung der Einnahmen im Gebührenbereich und Schaffung von mehr Rechtssicherheit (die Ressorts haben die Kosten ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Stundensätze kalkuliert)- in seinem Beschluss vom 15.11.2016 die Ressorts gebeten hat, die Kosten zukünftig auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu kalkulieren, wird die Senatorin für Kinder und Bildung in Absprache mit dem Senator für Finanzen, perspektivisch mit der Aufstellung der Haushalte ab 2021 ff die Gebühren soweit möglich auf Basis einer KLR kalkulieren.

Aufgrund des Wegfalls von Gebühren der oben aufgeführten Zifferngruppen innerhalb der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung ist eine Befassung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenanpassungen betragen nach einer überschlägigen Einschätzung jährlich 5.000 Euro.

Die Änderung der Kostenordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Frauen und Männer sind gleichermaßen von den Kostenerhöhungen betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Die rechtsförmliche Prüfung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung ist durchgeführt.

Die Deputation für Kinder und Bildung wird sich mit der Änderung der Kostenverordnung am 30.9.2020 befassen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Öffentlichkeitsarbeit ist nicht vorgesehen.

Nach Beschlussfassung ist die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 21. Juli 2020 den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der

Bildungsverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung des staatlichen und städtischen Haushalts- und Finanzausschusses zu.

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Zustimmung des staatlichen und städtischen Haushalts- und Finanzausschusses in der Sitzung am 02.10.2020 einzuholen.